



Richtlinien über die Mindeststandards
für die Bewilligung von Kindertagesstätten

1. Januar 2018



Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Anwendungsbereich und rechtliche Grundlagen	4
3	Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren	5
3.1	Finanzierung und Betriebshaftpflicht	5
3.2	Interne Aufsicht	5
3.3	Betriebskonzept	6
3.3.1	Rahmenbedingungen	6
3.3.2	Führungs- und Organisationsstruktur	6
3.3.3	Pädagogisches Konzept	7
3.3.4	Sicherheits- und Notfallkonzept	7
3.4	Personal	8
3.4.1	Leitung	8
3.4.2	Betreuungspersonal	8
3.5	Räumlichkeiten	10
4	Schlussbestimmungen	11
	Anhang	12

1 Ausgangslage

Im Mai 2014 konkretisierte das Amt für Soziales im Kita-Kompass (www.kita-kompass-sg.ch) die Bewilligungsvoraussetzungen für den Aufbau und den Betrieb einer Kindertagesstätte unter Einbezug von Praxisvertreterinnen und Praxisvertretern.

Eine Überprüfung nach den ersten zwei Jahren, die erneut unter Einbezug des Praxisfelds erfolgte, zeigte insbesondere einen Handlungsbedarf in der Unterscheidung der Muss- und Kann-Kriterien. Zur besseren Orientierung für bestehende und zukünftige Betreiberinnen und Betreiber von familienergänzenden Betreuungsangeboten entschied sich das Amt für Soziales, die Muss-Kriterien in Form von Richtlinien aufzubereiten und im Kita-Kompass neben den Ausführungen zu den Muss-Kriterien vor allem Empfehlungen im Kann-Bereich zu hinterlegen.

Im Weiteren regte die Praxis an, die zur Verfügung stehenden Betreuungsmodelle in Bezug auf die Gruppengrösse und die Altersstruktur bedarfsgerechter und flexibler zu gestalten. Dies führte zur grundsätzlichen Überprüfung der beiden Kriterien «Anzahl Kinder» und «Gruppenzusammensetzung». Mit den vorliegenden Richtlinien werden die bisherigen Betreuungsmodelle aufgehoben. Neu bestimmen das Nutzungskonzept und die anrechenbare Nettospielfläche die Anzahl der zu betreuenden Kinder in einem Angebot. Darauf aufbauend und in Bezug auf die Gruppenzusammensetzung wird neu der Betreuungsschlüssel bestimmt.

Die geplanten Neuregelungen wurden an drei regionalen Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis und den Gemeinden diskutiert und anschliessend angepasst.

Zu den einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen wurden Mindeststandards definiert. Diese gelten als Muss-Kriterien. Im Rahmen der Bewilligungs- und Aufsichtspraxis werden diese nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit überprüft. Das bedeutet, dass sie stets mit Blick auf unterschiedliche Organisationsmodelle und Angebotsstrukturen von Kindertagesstätten und schulergänzender Betreuung beurteilt werden. Die Mindeststandards sollen für bestehende und künftige Trägerschaften sowie Leitungen von Kindertagesstätten und schulergänzender Betreuung verdeutlichen, nach welchen Kriterien das Amt für Soziales als zuständige Bewilligungsbehörde Gesuche für eine Betriebsbewilligung prüft und die Aufsicht wahrnimmt. Sowohl für den Aufbau als auch für den Betrieb einer Kindertagesstätte oder einer schulergänzenden Betreuung sind die einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen als Gesamtheit zu betrachten. Eine qualitativ gute Betreuung in Kindertagesstätten und in der schulergänzenden Betreuung erfordert eine differenzierte betriebliche, pädagogische und personelle Konzeption. Je nach gewählter pädagogischer Ausrichtung ist es nötig, die Mindeststandards entsprechend anzupassen.

2 Anwendungsbereich und rechtliche Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien werden für die Bewilligung von Kindertagesstätten¹ und Angeboten für Schulkinder, die der Aufsicht des kantonalen Amtes für Soziales unterstehen, angewendet. Sie gelten als Mindeststandards und konkretisieren die rechtlichen Vorgaben der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338; Pflegekinderverordnung, abgekürzt PAVO) und der kantonalen Verordnung über Kinder- und Jugendheime (sGS 912.4; abgekürzt KJV). Nicht erfasst sind Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen (Art. 13 Abs. 2 Bst. a PAVO). Das ist beispielsweise der Fall bei schulergänzenden Betreuungsangeboten, die von der Einheitsgemeinde oder Schulgemeinde betrieben werden.

¹ Nicht als Kindertagesstätten im Sinn dieser Richtlinien gelten Angebote mit geringen oder unregelmässigen zeitlichen Betreuungseinheiten (z.B. Kinderhüeti, Spielgruppen, Freizeitaktivitäten).

3 Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren

Nachfolgend wird jede Bewilligungsvoraussetzung aufgeführt und deren Nachweise werden festgelegt. Im Bewilligungsverfahren werden die Nachweise hinsichtlich Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzung geprüft und bewertet und in einem Prüfungsbericht festgehalten. Der Prüfungsbericht ist die Grundlage für die Erteilung der Betriebsbewilligung. Ein Prüfungsbericht kann Empfehlungen zur Weiterentwicklung einzelner Bewilligungsvoraussetzungen oder Aussagen zu nicht erfüllten Bewilligungsvoraussetzungen enthalten. Letztere führen zu Auflagen in der Betriebsbewilligung.

Die Betriebsbewilligung wird auf die Trägerschaft und die Leitung ausgestellt und ihnen vor der definitiven Erteilung zugestellt. Enthält die Betriebsbewilligung Auflagen, haben Trägerschaft und Leitung Anspruch auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Betriebsbewilligung und Prüfungsbericht sind wichtige Grundlagen für die Aufsichtstätigkeit des Amtes für Soziales.

Weitere Informationen zu den Bewilligungsvoraussetzungen, Empfehlungen sowie Formulare, Vorlagen und Hilfsmittel sind abrufbar unter www.kita-kompass.ch.

3.1 Finanzierung und Betriebshaftpflicht

Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Finanzierung der Einrichtung für wenigstens drei Jahre gesichert ist. Die Einrichtung hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Nachweis

Finanzplanung für drei Jahre

Betriebshaftpflichtversicherung

3.2 Interne Aufsicht

Die Trägerschaft bezeichnet für die Aufgaben der internen Aufsicht wenigstens zwei Personen, die von der operativen Leitung der Kindertagesstätte oder des schulergänzenden Betreuungsangebots unabhängig sind. Die bezeichneten Personen überprüfen regelmässig die Betriebsführung und die Betreuungsqualität und übernehmen wichtige Aufgaben in der Qualitätssicherung. Sie weisen die notwendigen fachlichen Kompetenzen in den Bereichen Pädagogik/Sozialpädagogik, Betriebsführung, Personal und Finanzen aus.

Nach Betriebsaufnahme erstattet die Trägerschaft dem Amt für Soziales alle zwei Jahre Bericht über Tätigkeiten und Ergebnisse der internen Aufsicht sowie über die qualitätssichernden Massnahmen.

Nachweis

Vorname, Name, Beruf und Ressortzuständigkeit in der internen Aufsicht aufgrund der fachlichen Kompetenzen

3.3 Betriebskonzept

Die Trägerschaft verfügt über ein Betriebskonzept. Dieses definiert die Rahmenbedingungen, die Führungs- und Organisationsstrukturen, das pädagogische Konzept sowie das Vorgehen bei ausserordentlichen Ereignissen.

3.3.1 Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen geben Auskunft über die Rechtsform der Trägerschaft, deren Aufgaben und die ausführenden Organe. Sie beschreiben ausserdem das Angebot mit Angaben zu Zielgruppe, Kinderzahl, Gruppenzusammensetzung sowie Standort und Öffnungszeiten.

Nachweis

Rechtsform der Trägerschaft, Statuten, Stiftungsurkunden, Reglemente
Vorstands-, Stiftungsrats- oder Verwaltungsratslisten mit Angaben zu den einzelnen Mitgliedern (Vorname, Name, Beruf, Funktion im leitenden Organ sowie Ressortzuständigkeit, wenn interne Aufsicht durch den Vorstand oder Verwaltungsrat erfolgt)
Angaben zu Standort und Angebot (Kinderzahl, Zielgruppe, Altersdurchmischung, Öffnungszeiten)

3.3.2 Führungs- und Organisationsstruktur

Die Führungs- und Organisationsstruktur ist in einem Organigramm ersichtlich. Die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen aller Organisationseinheiten sind in einem Funktionendiagramm geregelt.

Der Beschwerdeweg und die Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind schriftlich festgehalten. Als letzte Beschwerdeinstanz ist das Amt für Soziales zu nennen.

Nachweis

Organigramm
Funktionendiagramm
Beschwerdeweg

3.3.3 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept hält fest, wie die Betreuungsleistungen erbracht werden. Es gewährt interessierten Eltern Einsicht in die Arbeit der Kindertagesstätte und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung. Im pädagogischen Konzept sind folgende Themenbereiche enthalten:

- **pädagogischer Ansatz mit Ausführungen zu Methoden der altersspezifischen Förderung;**
- **Umgang mit der Vielfalt der Kinder;**
- **Zusammenarbeit mit den Eltern;**
- **Alltagsgestaltung;**
- **Beobachtung und Dokumentation;**
- **Interaktionen (soziale Kontakte) und Beziehungen;**
- **Übergänge;**
- **Ernährung und Esskultur;**
- **Schlafen und Ruhen;**
- **Körperpflege;**
- **Hausaufgaben-Begleitung (bei Schulkindern).**

Nachweis

pädagogisches Konzept mit Erläuterungen zu den oben aufgeführten Themenbereichen

Die differenzierte Ausarbeitung des pädagogischen Konzepts ist innerhalb der ersten zwei Jahre nach Betriebsaufnahme vorzunehmen. Dabei sind die im Prüfungsbericht bereits vorhandenen Ausführungen zu beachten und die oben genannten Aspekte im Kontext der gelebten Praxis vertiefter zu bearbeiten und im pädagogischen Konzept zu ergänzen. Da jedoch die pädagogische Praxis einer Kindertagesstätte aufgrund sich verändernder Faktoren (z.B. Entwicklungstrends im frühkindlichen Bereich, neue Mitarbeitende usw.) einem steten Wandel unterliegt, ist es wichtig, das pädagogische Konzept regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

3.3.4 Sicherheits- und Notfallkonzept

Die Einrichtung verfügt über ein Sicherheits- und Notfallkonzept. Zudem verfügt sie über Grundlagen zur Prävention von sexuellen Übergriffen sowie physischer und psychischer Gewalt.

Nachweis

Sicherheits- und Notfallkonzept

Die differenzierte Ausarbeitung des Sicherheits- und Notfallkonzepts ist nach Betriebsaufnahme weiterzuentwickeln. Dabei sind die Themenbereiche präventiver und intervenierender Kinderschutz sowie das Vorgehen bei ausserordentlichen Ereignissen im Sinn eines Krisenmanagements in das Sicherheits- und Notfallkonzept zu integrieren.

3.4 Personal

3.4.1 Leitung

Die Leitung verfügt neben einer anerkannten Ausbildung im Bereich Kindertagesstätten gemäss Anhang über eine - je nach Aufgabenbereich - angemessene Führungsbildung oder die Bereitschaft, eine solche zu absolvieren. Zudem muss sie wenigstens zwei Jahre fachspezifische Berufserfahrung vorweisen. Die aktuellen Strafregisterauszüge (Privat- und Sonderprivatauszug), ein tabellarischer Lebenslauf und Angaben zur Leitungsfunktion sind ebenfalls einzureichen.

Nachweis

Personalblatt Leitung (Formular auf www.kita-kompass.ch)
tabellarischer Lebenslauf
Ausbildung (Fähigkeitsausweis, Diplom usw.)
wenigstens zwei Jahre Berufserfahrung im Kinderbetreuungsbereich
Arbeitszeugnisse der letzten zwei Arbeitsstellen
aktueller Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister
Diplom oder Anmeldung Führungsbildung (je nach Aufgabenbereich)

3.4.2 Betreuungspersonal

Eine qualitativ gute Betreuung und Förderung der Kinder in familienergänzenden Betreuungsangeboten ist ein wichtiges Ziel einer Kindertagesstätte oder eines schulergänzenden Betreuungsangebots. Die Rahmenbedingungen sowie die pädagogische Konzeption sind wegweisend für eine vielfältige Teamzusammensetzung (z.B. Ausbildung, Erfahrung, Alter, Gender).

3.4.2.a Stellenplan

Der Stellenplan berücksichtigt strukturelle Bedingungen wie Öffnungszeiten, wöchentliche Soll-Arbeitszeit, gesetzliche Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten, Feiertage, Ferien (vertragliche oder gesetzliche Ferienansprüche) sowie Abwesenheiten des Personals.

Für die Stellenplanberechnung sind folgende Aspekte einzubeziehen:

- Die personellen Ressourcen für die unmittelbare² Betreuungsarbeit sind aufgrund der konzeptionellen und pädagogischen Ausführungen festzulegen.
- Ferien-, Weiterbildungs- und Krankheitsabwesenheiten sind in der Stellenplankalkulation zu berücksichtigen.
- Zusätzliche Stellenprozente sind einzuberechnen für die Leitung des Betreuungsangebots sowie für Administration, Reinigung und Küche (falls das Betreuungspersonal für diese Tätigkeiten zuständig ist).

Nachweis

Personalblatt Betreuung mit Angabe der Stellenprozente und des beruflichen Abschlusses
(Formular auf www.kita-kompass.ch)

3.4.2.b Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel legt fest, für welche Anzahl Kinder in der unmittelbar pädagogischen Arbeit wie viele Betreuungspersonen wenigstens zur Verfügung stehen müssen. Er berücksichtigt das Alter der Kinder und ist abhängig von der Qualifikation der Betreuungspersonen. Das Betreuungspersonal arbeitet in der Regel in einer Teamzusammensetzung von anerkannt³ und nicht anerkannt ausgebildetem Personal. Lernende, Assistenzpersonal sowie Praktikantinnen und Praktikanten haben eine delegierte Verantwortung und können weniger Kinder gleichzeitig betreuen als fachlich qualifiziertes Personal. Der Betreuungsschlüssel bezieht sich auf die gesamte Einrichtung.

Die folgenden Bedingungen müssen für die Betreuung erfüllt sein:

- Ab dem ersten Kind und während der gesamten Öffnungszeiten ist wenigstens eine Person mit anerkannter Fachausbildung anwesend.
- In Betreuungsangeboten für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren (Kindertagesstätten) betreut eine anerkannt ausgebildete Fachperson
 - bis zu drei Kinder im Alter bis 18 Monate;
 - bis zu acht Kinder im Alter zwischen 18 Monaten und 6 Jahren;
 - oder bis zu zwölf Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren.
- In der schulergänzenden Betreuung für Kindergarten- und Schulkinder im Alter von 4 bis 12 Jahren betreut eine anerkannte ausgebildete Fachperson bis zu zehn Kinder⁴.
- Lernende, Assistenzpersonal sowie Praktikantinnen und Praktikanten können in allen Altersgruppen im Vergleich zu anerkannt ausgebildetem Personal 70 Prozent der Kinder betreuen.

² Unmittelbare Arbeit enthält die pädagogische Betreuung der Kinder. Zu den mittelbaren pädagogischen Arbeiten gehören z.B. Führungsaufgaben, konzeptionelle und administrative Arbeiten, Planungs- und Vorbereitungsarbeiten, Elterngespräche, Teamsitzungen, Beobachtungen, Dokumentation, Kochen, Reinigungsarbeiten.

³ siehe Anhang «Anerkannte pädagogische Ausbildungen für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesbetreuung für Schulkinder».

⁴ Da in einer stärker altersdurchmischten Gruppe in Kindertagesstätten ältere Kinder vom höheren Betreuungsschlüssel bei den jüngeren Kindern profitieren, ist der Betreuungsschlüssel für die Altersgruppe 6 bis 12 Jahre tiefer angesetzt als bei der schulergänzenden Betreuung.

Damit der erforderliche Betreuungsschlüssel eingehalten werden kann, wird der Dienstplan an den einzelnen Wochentagen anhand der Belegung und der Gruppenzusammensetzung erstellt.

Nachweis

Dienstplan mit geplanter Belegung und Gruppenzusammensetzung (einschliesslich Altersangaben der Kinder)

3.4.2.c Personalbedarf

Der effektive Personalbedarf wird aus der Kombination von Stellenplan und Betreuungsschlüssel ermittelt und gilt als Mindeststandard. Dafür stellt das Amt für Soziales einen Stellenplanrechner zur Verfügung. In diesem sind alle oben aufgeführten Aspekte berücksichtigt. Zusätzlich ist berücksichtigt, dass

- **wenigstens 60 Prozent der erforderlichen Betreuungsleistung von anerkannt ausgebildetem Personal erbracht wird;**
- **aufgrund einer geringeren Belegung zu Beginn und am Ende der Öffnungszeiten je Tag bis zu 20 Prozent der gesamten Öffnungszeiten als Randstunden berücksichtigt werden können.**

Nachweis

Stellenplanberechnung (Rechner auf www.kita-kompass.ch)

3.5 Räumlichkeiten

Je Kind muss eine Nettospielfläche von wenigstens 5 m² vorhanden sein. Die gesamte Nettospielfläche bestimmt, wie viele Kinder höchstens betreut werden können. Das Raumangebot bietet wenigstens zwei Räume. In einer Kindertagesstätte kann wenigstens ein Raum auch als Schlafräum (je nach Anzahl der betreuten Kleinkinder wird eine ausschliessliche Nutzung zum Schlafen nötig), in einem Angebot für Schulkinder ein Raum für Hausaufgaben genutzt werden. Für die Führung eines Betreuungsangebots ist eine brandschutztechnische Betriebsbewilligung des Amtes für Feuerschutz notwendig.

Nachweis

Grundrissplan mit Angabe der Quadratmeter und der Nutzung

brandschutztechnische Betriebsbewilligung (muss dem Amt für Soziales vor Erteilung der Betriebsbewilligung vorliegen)

4 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Vollzug.

Bei Vollzugsbeginn bestehende Betriebsbewilligungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Bei Veränderung der Verhältnisse (z.B. Trägerschafts-, Leitungs- oder Standortwechsel, Konzeptänderungen, Platzerweiterungen oder Flexibilisierung der Gruppenzusammensetzung) wird die Betriebsbewilligung in Anwendung der vorliegenden Richtlinien angepasst oder erneuert. Änderungen sind dem Amt für Soziales nach Art. 18 PAVO rechtzeitig mitzuteilen.

Bei Vollzugsbeginn hängige Gesuche um Neuerteilung einer Betriebsbewilligung werden nach den vorliegenden Richtlinien beurteilt.

St.Gallen, 25. Oktober 2017

Amt für Soziales



Andrea Lübberstedt, lic.phil.
Amtsleiterin

Anerkannte pädagogische Ausbildungen für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesbetreuung für Schulkinder

- Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (FaBe alle Fachrichtungen*, Kleinkinderzieher/-in)
- Kindererzieherin/Kindererzieher HF
- Kindergärtnerin/Kindergärtner (ehemaliges Diplom eines Kindergartenseminars)
- Lehrpersonen (diplomierte Lehrpersonen für die Vorschul- oder Primarschulstufe gemäss EDK-Diplomanerkennung; Diplom in anthroposophischer Pädagogik; Diplom AMI Association Montessori International)
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF und FH
- Pädagogin/Pädagoge (Bachelor of Science)
- Heilpädagogin/Heilpädagoge (Bachelor of Science)
- Soziokulturelle/r Animatorin/Animator FH
- Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter FH
- Psychologin/Psychologe (FH oder Master of Science)

* Fachpersonen Behinderung bzw. Alter zählen zu den anerkannten Ausbildungen, wenn sie wenigsten den «FaBe-switch-K-Kurs für Umsteigerinnen und Umsteiger» absolviert haben.